**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Drucksache 16/xxxx**

16. Wahlperiode

5.5.2014

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der PIRATEN**

**Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes**

**Nordrhein-Westfalen**

**A. Problem**

In Zeiten, in denen eine erhöhte Nachverfolgbarkeit von politischen Entscheidungen von allen Seiten gewünscht wird, mutet es nahezu anachronistisch an, dass zwar die Einkünfte eines Abgeordneten bei der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen angezeigt werden müssen, es aber zu keiner Veröffentlichung kommt.

**B. Lösung**

Eine konsequent-transparente Offenlegung der Einkünfte kann nur durch eine Veröffentlichung erreicht werden. Die reine Anzeige der Einkünfte ist nicht mehr zeitgemäß.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres und Kommunales

**Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN**

**Artikel 1**

Änderung des Abgeordnetengesetzes des

Landes Nordrhein-Westfalen

Das Abgeordnetengesetz des Landes

Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

Der § 16 Absatz 2 wird durch folgenden

neuen Absatz 2 ersetzt:

Neuer Satz 1:

„(2) Die Mitglieder des Landtags sind

verpflichtet, der Präsidentin bzw. dem

Präsidenten schriftlich folgende Tätigkeiten

anzuzeigen, die während der Mitgliedschaft

im Landtag ausgeübt oder aufgenommen

werden:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe,

und zwar

a. unselbständige Tätigkeit unter Angabe

der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

(mit Branche) sowie der Art der Tätigkeit,

insbesondere die eigene Funktion bzw.

dienstliche Stellung,

b. selbständige Gewerbetreibende:

Art des Gewerbes, Ort der Ausübung sowie

- falls vorhanden - Name und Sitz der Firma,

c. freie Berufe, sonstige selbständige

Berufe: Angabe des Berufszweiges,

d. Angabe des Schwerpunktes der

beruflichen Tätigkeit bei mehreren

ausgeübten Berufen.

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes,

Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates

oder eines sonstigen Gremiums einer

Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in

einer anderen Rechtsform betriebenen

Unternehmens.

3.Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes,

Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates

oder eines sonstigen Gremiums einer

Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des

öffentlichen Rechts mit Ausnahme

der Mandate in Gebietskörperschaften.

4. Funktionen in Berufsverbänden,

Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen

Interessenverbänden oder ähnlichen

Organisationen mit Bedeutung auf

Landes- oder Bundesebene.

5. Sonstige Tätigkeiten, die auf für die

Ausübung des Mandates bedeutsame

Interessenverknüpfungen hinweisen können,

wie z. B. Funktionen in Vereinen, Verbänden

oder ähnlichen Organisationen

mit lokaler Bedeutung.

6. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung,

Vertretung fremder Interessen, Erstattung

von Gutachten, publizistische und

Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten

nicht im Rahmen des ausgeübten

Berufes liegen.

7. Das Halten und die Aufnahme von

Beteiligungen an Kapital- oder

Personengesellschaften, wenn dadurch ein

wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss

auf das Unternehmen begründet wird.“

Neuer Satz 2:

„Die Mitglieder des Landtags sind zusätzlich

verpflichtet, die Tätigkeiten im Sinne des

Absatzes 1 auch aus der Zeit vor der

Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen,

soweit sie in Erwartung der

Mandatsübernahme oder in Zusammenhang

mit ihr aufgegeben worden sind.“

Neuer Satz 3:

„Die Anzeigen nach Satz 1 und 2 sind

innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Annahme des Mandats bei der Präsidentin

bzw. dem Präsidenten des Landtags

einzureichen; Änderungen und Ergänzungen

während der Wahlperiode sind innerhalb

einer Frist von einem Monat

nach ihrem Eintritt mitzuteilen.“

Neuer Satz 4:

„Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet,

der Präsidentin bzw. dem Präsidenten

folgende Einkünfte schriftlich anzuzeigen:

1. Art und Umfang der nach § 16 Absatz 2

Satz 1 anzeigepflichtigen selbständigen

oder unselbständigen Tätigkeiten oder

Gewerbe, wobei der Umfang der Tätigkeiten

in der zeitlichen Inanspruchnahme

(wöchentlich, monatlich oder jährlich)

anzugeben ist.

2. Art, Höhe und Herkunft der aus den nach

§ 16 Absatz 2 Satz 1 anzeigepflichtigen

selbständigen oder unselbständigen

Tätigkeiten oder Gewerbe erzielten Einkünfte.

Herkunft im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 4

Nr.2 umfasst bei Selbstständigen die

Nennung der Namen und der Branche der

betreffenden Auftraggeber“

Neuer Satz 5:

„Die Anzeigepflicht gem. Satz 4 Ziff. 2 besteht,

wenn die Einkünfte aus einer einzelnen

Tätigkeit 100 Euro oder aus mehreren

Tätigkeiten in der Summe 1.000 Euro im Jahr

übersteigen. Bei der Anzeige sind die

jeweiligen Brutto-Bezüge (einschließlich z. B.

von Aufwandsentschädigungen, Gratifikationen,

Tantiemen und Sachzuwendungen), getrennt

für jede einzelne anzeigepflichtige Tätigkeit,

mitzuteilen.“

Neuer Satz 6:

„Die Angaben nach Satz 4 und 5 sind jährlich,

innerhalb des ersten Halbjahres für das

vergangene Jahr, bei der Präsidentin bzw.

dem Präsidenten des Landtags einzureichen.“

Der § 16 Absatz 3 wird durch folgenden

neuen Absatz 3 ersetzt:

Neuer Satz 1:

„(3) Die Mitglieder des Landtags sind

verpflichtet, über Geldspenden und geldwerte

Zuwendungen aller Art (Spenden), die Ihnen

für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung

gestellt werden, gesondert Rechnung

zu führen.“

Neuer Satz 2:

„Spenden, die im Einzelfall einen Wert

von 100 Euro übersteigen, sind unter Angabe

des Namens und der Anschrift des Spenders

der Präsidentin bzw. dem Präsidenten

unverzüglich anzuzeigen.“

Der § 16 Absatz 4 wird durch folgenden

neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Angaben nach § 16 Absatz 1 bis 3

werden von der Präsidentin bzw. dem

Präsidenten zeitnah als Landtagsdrucksache

und im Internetauftritt des Landtags

veröffentlicht.“

Der § 16 Absatz 5 wird durch den alten

§ 16 Absatz 4 ersetzt.

Der § 16 Absatz 6 wird durch folgenden

neuen Absatz 6 ersetzt:

„(6) Hinweise auf die Mitgliedschaft im

Landtag in beruflichen oder geschäftlichen

Angelegenheiten sind zu unterlassen.“

Der § 16 Absatz 7 wird durch folgenden

neuen Absatz 7 ersetzt:

„(7) In Zweifelsfragen ist das Mitglied

des Landtags verpflichtet, sich über die

Auslegung der Bestimmungen durch

Rückfragen bei der Präsidentin bzw.

beim Präsidenten des Landtags

zu vergewissern.“

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner

Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Zu § 16 Absatz 2 Satz 1:

Der neue Satz 1 entspricht dem § 1 Absatz 1 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 2:

Der neue Satz 2 entspricht dem § 1 Absatz 2 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 3:

Der neue Satz 3 entspricht in weiten Teilen dem § 1 Absatz 3 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Eine Verkürzung der Fristen wird als angemessen erachtet. Es ist dem einzelnen Abgeordneten zumutbar innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats seiner Anzeigepflicht nachzukommen.

Zum einen hat der Abgeordnete schon bis Fristbeginn in der Regel mehrere Wochen Zeit den beschriebenen Verpflichtungen ab Annahme nachzukommen. Zum zweiten sind die Angaben dem Abgeordneten in der Regel nicht völlig unbekannt, so dass diese schnell zur Hand sein werden.

Die 3-Monatsfrist hat in der im Oktober 2013 beginnenden Wahlperiode des Deutschen Bundestags dazu geführt, dass eine Veröffentlichung erst im März 2014 möglich war, mithin also ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl.

Dieser Zeitraum ist im Sinne der Transparenz gegenüber den Bürgern nicht mehr hinnehmbar.

Weiterhin kann festgehalten werden, dass eine analoge Anwendung bzgl. von Änderungen und Ergänzungen in der Wahlperiode aufgrund des geringeren Geschäftsanfalls als gerechtfertigt angesehen werden muss. Auch diese Verkürzung dient letztlich einer schnelleren Transparenz.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 4:

Der neue Satz 4 entspricht in weiten Teilen dem § 2 Absatz 1 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Aufgrund von eventuell auftretenden Auftragsspitzen ist auf eine Durchschnittlichkeit im Sinne der bisherigen Regelung in der Anlage 3 der GO LT NW zu verzichten.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 5:

Der neue Satz 5 entspricht in weiten Teilen dem § 2 Absatz 2 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Die GO LT NW hält eine Summe von 12.000 Euro im Jahr fest. Diese kommt letztlich durch die fiktive Multiplikation von 12 Monaten mit á 1.000 Euro zustande.

Diese Bagatellgrenze muss als zu niedrig angesehen werden.

Zum einen steht die Abgeordneten-Tätigkeit im Mittelpunkt, weshalb höhere Summen sowieso nicht die Regel sein dürften. Zum anderen dient eine niedrigere Summe der höheren Transparenz des Abgeordneten.

Des Weiteren ist eine alleinige Jahressumme nicht angemessen. Es ist durchaus möglich, dass nur eine einzelne Handlung Einkünfte von 10.000 Euro hervorbringen können. Insofern ist es im Interesse des Bürgers zu wissen, wie hoch die Summe ist.

Gleiches gilt für mehrere Handlungen, die dann mehrere Einkünfte nach sich ziehen würden. Hier könnte der Fall eintreten, dass mehrere Einkünfte desselben Zahlenden vorkommen. Ein solches Einkommensverhalten kann nur dann als transparent gelten, wenn nicht der gleiche Maßstab, wie bei einer einmaligen Summe angesetzt wird. Hier kann im Sinne einer erhöhten Transparenz nur eine stark reduzierte Summe denselben Effekt erreichen.

Zudem wäre eine Umgehung durch Splittung des Betrags nicht mehr möglich.

Zu § 16 Absatz 2 Satz 6:

Der neue Satz 6 entspricht dem § 2 Absatz 3 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Er ist mit redaktionellen Änderungen versehen ansonsten unverändert übernommen worden.

Das Jahr 2006 ist gestrichen worden und das Formblatt ist nicht übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 1:

Der neue Absatz 3 Satz 1 entspricht dem § 3 Absatz 1 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 2:

Der neue Absatz 3 Satz 2 entspricht in weiten Teilen dem § 3 Absatz 2 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Die in der GO LT NW Bagatellgrenze von 1.000 Euro ist als zu niedrig einzuschätzen.

Zwar sollten nicht jegliche Spenden und geldwerten Vorteile anzuzeigen sein. Dieses würde eine zu große Verwaltungsarbeit seitens des Abgeordneten und der Verwaltung nach sich ziehen.

Auf der anderen Seite ist es durchaus möglich, dass z.B. bei mehreren Spenden eine Summe von knapp unter 1.000 Euro erreicht wird, die nicht mehr ein vollumfängliches Bild von Transparenz sicherstellt.

Zu § 16 Absatz 4:

Der neue Absatz 4 entspricht in weiten Teilen dem § 4 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Der Begriff „zeitnah“ orientiert sich den Vorschriften des Deutschen Bundestags.

Hiermit soll sichergestellt werden, dass kein zu großer zeitlicher Abstand zwischen Fristende zur Abgabe der Informationen und der Veröffentlichung liegt.

Im Gegensatz zur Anlage in der GO LT NW sind auch die anzeigepflichtigen Einkünfte zu veröffentlichen.

In Zeiten, in denen eine erhöhte Nachverfolgbarkeit von politischen Entscheidungen von allen Seiten gewünscht wird, mutet es nahezu anachronistisch an, dass zwar die Einkünfte der Abgeordneten bei der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen angezeigt werden müssen, es aber zu keiner Veröffentlichung kommt.

Deshalb kann die konsequente Lösung der Offenlegung nur durch Veröffentlichung der Einkünfte erreicht werden.

Die Veröffentlichung hat sowohl schriftlich als auch elektronisch zu erfolgen.

Zu § 16 Absatz 5:

Der § 16 Absatz 5 wird durch den alten § 16 Absatz 4 ersetzt.

Zu § 16 Absatz 6:

Der neue Absatz 6 entspricht dem § 5 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Zu § 16 Absatz 7:

Der neue Absatz 7 entspricht dem § 6 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NW) vom 16.Oktober 2013.

Er ist unverändert übernommen worden.

Dr. Joachim Paul

Nicolaus Kern

Michele Marsching

Torsten Sommer

und Fraktion